

Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland)

VORKAUFSSATZUNG

SATZUNG DER STADT SUNDERN (SAUERLAND)
 ÜBER EIN GEMEINDLICHES VORKAUFSRECHT FÜR DEN
 BEREICH „FERIENHAUSANLAGE AMECKE“
 IM ORTSTEIL AMECKE
 NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB)
 VOM
 24.06.2025

Aufgrund des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffern 1 und 2 des
 Baugesetzbuchs (BauGB) vom 3. November 2017
 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung
 für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom
 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils zum Sat-
 zungsbeschluss geltenden Fassungen, hat der Rat der
 Stadt Sundern (Sauerland) am 24.06.2025 folgende
 Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkauf-
 rechts für den Bereich „Ferienhausanlage Amecke“ im
 Ortsteil Amecke beschlossen:

§ 1

STÄDTEBAULICHE MAßNAHME

(1) Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am
 09.04.2020 den Beschluss zur Neuauflistung des Be-
 bauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke
 (Neuaufstellung)“ für den Ortsteil Amecke gefasst.
 Der Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Ame-
 cke (Neuaufstellung)“ ist am 27.03.2024 rechtskräftig
 geworden.
 Mit der Neuauflistung des Bebauungsplanes wird die
 Anzahl an Ferienhäusern signifikant reduziert. Hierzu
 werden die festgesetzte Sondergebietsfläche sowie die
 überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend ein-
 geschränkt.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen
 Entwicklung für den Bereich „Ferienhausgebiet Ame-
 cke“ erlässt die Stadt Sundern für das Maßnahmenge-
 biet eine Vorkaufssatzung.

(3) Das Maßnahmengebiet umfasst den Geltungsbereich
 der Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. A
 26 „Ferienhausanlage Amecke“ als Voraussetzung für
 eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

§ 2

RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung
 entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen
 Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Ame-
 cke (Neuaufstellung)“.

Es handelt sich um folgende Grundstücke der Gemarkung Amecke:

Flur: 3

Flurstücke: 76, 91, 95 tlw., 99 tlw., 105 tlw., 123, 126
 tlw., 133 und 134 (ehem. 92).

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem in der Anlage
 zu dieser Satzung beigefügten Lageplan dargestellt.
 Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

BESONDERES VORKAUFSRECHT

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Sundern nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den darin liegenden unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

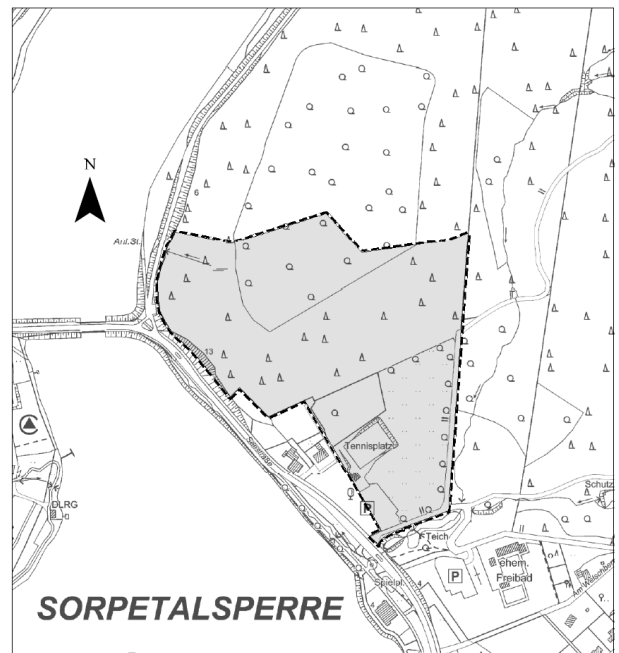
(2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

(3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Sundern den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche
 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und
 Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 27.06.2025
Der Bürgermeister
gez. Willeke